

Neue Coronaschutzverordnung (24.11.2021)

Nachfolgend eine „sportliche“ Zusammenfassung der Regelungen aus der ab heute und bis zum 21.12. gültigen Coronaschutzverordnung (siehe Anlage):

1. In Innenräumen, gilt, wenn mehrere Personen zusammentreffen (Unterschiedliche Ausnahmen: z. B. während der Sportausübung, soweit erforderlich) die Maskenpflicht.
2. Nur noch immunisierte Personen (vollständig geimpft oder genesen) dürfen
 1. auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum gemeinsam Sport ausüben (Wettkampf und Training),
 2. auf und in Sportstätten Tätigkeiten verrichten,
 3. als Zuschauer(innen) Sportveranstaltungen besuchen.

*Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre sind hiervon ausgenommen
Für den Profisport gelten übergangsweise Ausnahmen (PCR-Testung)*
3. Bei Sportangeboten für Kinder und Jugendliche kann das Testerfordernis durch einen beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden.
4. Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und vergleichbare Personen, die auf und in den Sportstätten tätig sind und Kontakt zu Nutzer(innen) der Angebote oder zu Zuschauer(innen) oder untereinander haben, müssen immunisiert oder getestet (24h-Antigenschnelltest oder 48h PCR-Test) sein und während der Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen.
5. Die Nachweise einer Immunsierung oder Testung sind beim Zutritt zu den Einrichtungen und Angeboten von den verantwortlichen Personen zu kontrollieren.
6. Für geplante Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze ist dem Gesundheitsamt ein Hygienekonzept vorzulegen.
7. Übersteigt die Hospitalisierungsinzidenz (in NRW aktuell der Wert 4) den Wert von 6, sind Ausweitungen der Regelungen möglich. Bei einem Absinken des Werts auf unter 3 können angemessene Rücknahmen erfolgen.

Städtische Sportstätten

8. Die städtischen Sportstätten stehen unter Einhaltung der neuen Vorgaben sowie der bekannten Verhaltens- und Hygieneregeln weiterhin zur Nutzung zur Verfügung.
9. Sollten aufgrund der Vorgaben reservierte Dauerbelegungen bis zum Ende des Jahres nicht genutzt werden, wird um eine entsprechende Information an den [Sportservice](#) gebeten.

Bitte informieren Sie sich auch auf den Homepageseiten Ihrer Fachverbände oder des Landessportbundes.

Die Mitarbeiter(innen) vom Sportservice stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung

Mit sportlichen Grüßen
im Auftrag

Siegmar Schridde



Stadt Rheine
Der Bürgermeister
Fachstelle Bürgerengagement
Sportservice
Klosterstraße 14
48431 Rheine

Nadorff-Haus I
Matthiasstraße 22, 6.OG
Tel.: 05971 9548 - 774
Fax: 05971 939 - 8273
Siegmar.Schridde@Rheine.de